

Kitareformgesetz

Auswirkungen für Kinder- und Schülerläden

ändert:

- Kitagesetz (KitaG) -
neu: Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG)
- Kitakostenbeteiligungsgesetz (KTKBG)-
neu: Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (TKBG)
- Schulgesetz

7. September 2005

Kitareformgesetz

2

setzt um:

- Hortverlagerung
- Ausgliederung der städtischen Kitas in Eigenbetriebe
- Gutscheinförderung für alle Kitas (Kita-Card)
- Einführung Berliner Bildungsprogramm für Kitas

7. September 2005

Kitareformgesetz

3

KitaFöG I

- Bildungsauftrag analog Bildungsprogramm
- Bedarfsanerkennung:
 - Einschränkungen:
 - bei wechselnden Arbeitszeiten Bedarfserteilung nach Durchschnitt des Bedarfs inkl. einer „mindestens durchgängigen Halbtagsförderung, regelmäßig am Vormittag“
 - befristete Bescheide „im Einzelfall“ möglich
 - Bedarfsüberprüfung zum 3. Geburtstag (von Amts wegen)
 - weiterhin vorhanden:
 - Bedarf für Kinder, die im Betreuungsjahr 3 Jahre alt werden
 - keine jährliche Bedarfsprüfung

7. September 2005

Kitareformgesetz

4

KitaFöG II

- neu:
 - bei Sprachförderbedarf „zumindest Halbtagsförderung“ ab 2 Jahren
 - Arbeitssuche als Bedarfgrund
- kein Anmeldestichtag mehr
- neue Vorgaben für Betreuungsverträge:
 - max. 2 Monate Kündigungsfrist
 - Betreuungssicherstellung bei Schließzeit
 - Betreuungsumfang kann von Eltern einseitig reduziert werden - Fristen: bis 15. für den nächsten Monat, nach dem 15. für übernächsten Monat
- Übertragung der Berechnung der Elternbeiträge auf die Bezirksämter

7. September 2005

Kitareformgesetz

5

KitaFöG III

- neues Verfahren bei Integrationskindern - Prüfung durch Jugendamt - grundsätzlich Befristung
- Qualitätsentwicklungsvereinbarung
 - zukünftig auch Finanzierungsvoraussetzung
- Einführung eines „IT-gestützten Planungs-, Nachweis-, Finanzierungs- und Kostenbeteiligungsverfahrens“
- Finanzierung über die Bezirke (im Rahmen des Globalhaushalts)
- Reduktion von Planungsbefugnissen der Bezirke
- Wegfall aller Hortpassagen
- städtische Kitas als Eigenbetriebe
- Aufwertung der Tagespflege

7. September 2005

Kitareformgesetz

6

TKBG I

- Berechnung der Elternbeiträge ab 2006 durch das Jugendamt, Einzug durch Träger
 - Versehen im Schulbereich - laut Gesetz ist Bezirksamt ab 1.8.05 für Berechnung zuständig - Übergangsregelung: Träger berechnet und meldet an das Bezirksamt, das einen Bescheid ausstellt
- Neuregelung der Hortbeiträge
 - Modularisierung (früh, nachmittags, spät)
 - alter Beitrag ist Höchstgrenze
 - Sonderbeitrag für freie Schulen in Wartefrist
 - bei Schülerläden ohne Kooperation: alle Eltern zahlen Beitrag für Hort 4 (13.30 bis 18 Uhr)

7. September 2005

Kitareformgesetz

7

TKBG II

- ermäßigter Vorschulbeitrag (halbtags) bleibt erhalten
 - gilt für alle Kinder, die bis zum 31.12. des letzten Kitajahres 5 werden
 - gilt nicht für „Kann“-Kinder
- bei Berechnung auf Grundlage des aktuellen Einkommens jetzt auch Rückzahlung möglich
- Einbeziehung ausländischer Einkünfte
- Neuregelung der Essenbeteiligung (23 €) ab 2006 möglich

7. September 2005

Kitareformgesetz

8

Schulgesetz I

- Übernahme der Horte in Verantwortung der Schulen
 - Hort ist jetzt „ergänzende Betreuung“
 - Betreuungsvertrag bleibt Sache des freien Trägers
 - Schulaufsicht jetzt auch für Horte zuständig
 - Ausnahme: Schülerläden ohne Kooperation - Möglichkeit der „Ausbetreuung“
- Beteiligungsrechte für Kooperations-Schülerläden:
 - beratende Stimme in Schulkonferenz
 - Beteiligung an Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

7. September 2005

Kitareformgesetz

9

Schulgesetz II

- kaum konkrete Regelungen - Verweise auf zukünftige Rechtsverordnungen zu
 - Bedarfsverfahren
 - Hortbedarf für Klasse 5 und 6 nach besonderen Kriterien
 - Finanzierung freier (Hort)Träger und freier Schulen
 - Personalschlüssel (1:22 bleibt erhalten, Integrationszuschlag nicht erwähnt)
 - Raumstandards
 - usw.

7. September 2005

Kitareformgesetz

10

Kindertagesförderungs- verordnung (VOKitaFöG) I

- Zusammenführung von Verfahrensverordnung und Personalverordnung
- bisher nur Entwurf, geplante Verabschiedung im Oktober
- Bedarf soll frühestens 6 und spätestens 2 Monate vor Betreuungsbeginn beantragt werden (Ausnahmen möglich)
- diverse Details zur Bedarfsprüfung
- Meldepflicht bei Nichtnutzung des Kitaplatzes
- befristete Bescheide nur bei Bedarf von weniger als 6 Monaten

7. September 2005

Kitareformgesetz

11

VOKitaFöG II

- Schwierigkeiten bei Beitragsberechnung dürfen Gutscheinerteilung nicht verzögern
- Jugendhilfeplanung als Initiativplanung
- IT-Verfahren mit zentraler Abrechnungsstelle beim Senat - im Auftrag der Bezirke
 - grobe Beschreibung von Verfahren und Übergang
- Personalregelungen weitgehend aus alter PersVO übernommen
- Genaueres demnächst

7. September 2005

Kitareformgesetz

12